

Rechtsanwalt und Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

Felix Tischler

Rechtsanwalt und Steuerberater
Fachanwalt für Steuer- u. Familienrecht
Landwirtschaftliche Buchstelle

Josef Tischler

Pfarrkirchener Str. 3, 94424 Arnstorf
Steffelsöd 11, 84347 Pfarrkirchen
Telefon: 08723/9620-0 bzw. 08561/988770-0

-Thema Erben und Vererben/Schenken-

Erben und Vererben/Schenken

Überblick über die Themen dieses Vortrags

- I. Grundbegriffe
- II. Die gesetzliche Erbfolge
- III. Die gewillkürte Erbfolge/Testamentsformen
- IV. Vermächtnis/Vorausvermächtnis/Teilungsanordnungen/Auflagen
- V. Pflichtteilsrecht
- VI. Lebzeitige Überlassung/Schenkungen = vorweggenommene Erbfolge
- VII. Steuerrechtliches

I. Grundbegriffe

Vererben/Erben/Schenken/Erblasser/Vermächtnis/Nachlass/Überlassung zu Lebzeiten = Schenken

Mit dem Tod eines Menschen (=Erbfall, der Tote = Erblasser) geht sein Nachlass auf den/die Erben über.

Der Erblasser vererbt seinen **Nachlass** an die Erben.

Wenn eine einzelne Person das gesamte Vermögen einer Person erhält, spricht man von **Alleinerben**.

Erlangt eine Person nur einen quotalen Teil des Vermögens, spricht man von **Miterben**.

Das Wort **Vermachen** wird häufig umgangssprachlich für das Vererben benutzt, in erbrechtlicher Hinsicht handelt es sich aber um ein Vermächtnis.

Der Nachlass umfasst das **gesamte Vermögen** (Geld, Auto, Hausrat), aber auch die Verbindlichkeiten.

Das Vermögen geht insgesamt und ungeteilt „als Ganzes“ auf den oder die Erben über. Der Erblasser kann nicht durch eine Verfügung von Todes wegen eine unmittelbare Nachlassaufteilung in unterschiedliche Vermögensmassen oder Einzelgüter herbeiführen. Es gibt keine Erbfolge in Gegenstände, sondern eine Erbfolge nach Quoten.

hierzu folgendes Beispiel:

Erblasser schreibt: A soll mein Haus in Arnstorf erhalten. B soll mein Haus in Eggenfelden erhalten.

Nach dem Todesfall wird festgestellt, dass das Haus in Arnstorf 200.000,00 € Wert ist und das Haus in Eggenfelden 300.000,00 €.

Lösung: Es ist jetzt nicht so, dass A ohne Weiteres das Haus in Arnstorf erhält und B das Haus in Eggenfelden. Nach dem Gesetz muss bei mehreren Erben über die Erbquote(in % bzw. in Bruchteilen) entschieden werden. Falls im vorgenannten Beispiel der Erblasser keine weiteren Ausführungen zur Teilung des Erbes gemacht hat, ist davon auszugehen, dass A und B jeweils zu 50 % Erben sein sollen. Es hat also ein Wertausgleich i.H.v. 50.000,00 € stattzufinden.

Übersicht vorweggenommene Erbfolge:

Im Gegensatz zum **Vererben** (hier gibt es einen Todesfall!) steht das **Überlassen** zu Lebzeiten (z.B. Übergabe an Ehegatten, Kinder oder sonstige Personen). Hierbei wird häufig der Begriff „**vorweggenommene Erbfolge**“ gebraucht.

Gegenstand einer lebzeitigen Überlassung ist in der Regel nicht das gesamte Vermögen, sondern ein **konkretes Objekt** (z.B. Haus, Betrieb, Anteile an Gesellschaften).

Bei der Überlassung werden häufig **Gegenleistungen** vereinbart, z.B. Wohnrecht, Taschengelder, bei Übergaben im land- und forstwirtschaftlichen Bereich spricht man häufig von Leibgeding.

II. Gesetzliche Erbfolge

Grundsätzlich gibt es bei der Erbfolge zwei Möglichkeiten:

1. Der Erblasser errichtet ein Testament oder (zusammen mit seiner Ehefrau) ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag.

§ 1937 BGB: Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen den Erben bestimmen.

2. Bei der zweiten Möglichkeit ist es so, dass der Erblasser gerade kein Testament oder keinen Erbvertrag hinterlässt, er hat also nichts für seinen Todesfall geregelt, dann gilt die gesetzliche Erbfolge.

Fazit: Falls die gesetzliche Erbfolge den eigenen Wünschen entspricht, ist eine Testamentserstellung nicht notwendig, es wird also nichts geregelt.

Wenn man aber abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen oder ein Vermächtnis anordnen will, muss von der Möglichkeit 1 Gebrauch gemacht werden.

Wie sieht die gesetzliche Erbfolge nun aus?

Sie hängt davon ab,

- ob der Erblasser verheiratet war
- in welchem Güterstand der Erblasser verheiratet war (Zugewinnngemeinschaft, Gütergemeinschaft, Gütertrennung). Beachte: Falls kein notarieller Ehevertrag geschlossen worden ist, liegt Zugewinnngemeinschaft vor.
- welche Verwandten der Erblasser hinterlässt (Eheleute sind nicht miteinander verwandt)
- Anmerkung zur **Zugewinnngemeinschaft**: jeder Ehegatte bleibt Eigentümer der Vermögenspositionen, die er in die Ehe miteinbringt und jeder Ehegatte bleibt auch Eigentümer der Vermögenspositionen, die er sich während der Ehe anschafft. Es liegt also während der Ehezeit quasi eine Gütertrennung vor, die Zugewinnngemeinschaft hat aber die Besonderheit, dass bei Ende der Ehezeit (Tod, Scheidung) der sog. Zugewinnausgleich ausgeführt wird. Trotz vorliegender Zugewinnngemeinschaft können aber die Ehegatten auch gemeinsam Miteigentümer einer Vermögensposition (z.B. eines Grundstücks, eines gemeinsamen Kontos) werden.

Beispiele für gesetzliche Erbfolge:

1. Beispiel:

Erblasser lebt im gesetzlichen Güterstand (=Zugewinnngemeinschaft) und hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder.

Lösung: Die Ehefrau erbt $\frac{1}{2}$ des Nachlasses, die Kinder jeweils $\frac{1}{4}$.

2. Beispiel:

Erblasser lebt in Gütergemeinschaft und hinterlässt neben der Ehefrau ein Kind.

Lösung: Die Ehefrau erbt $\frac{1}{4}$, das Kind $\frac{3}{4}$ (§ 1931 Abs. 1 BGB)

Beachte: In den Nachlass fällt nur die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, das Kind hat $\frac{3}{8}$ des gesamten Vermögens. Ehefrau $\frac{1}{2} + \frac{1}{8} = \frac{5}{8}$

3.Beispiel:

Ehemann lebt in Gütertrennung und hinterlässt Ehefrau und ein Kind.

Lösung: Die Ehefrau erbt $\frac{1}{2}$, Kind erbt $\frac{1}{2}$.

4.Beispiel:

Ehemann lebt in Gütertrennung und hinterlässt Ehefrau und zwei Kinder.

Lösung: Ehefrau erbt $\frac{1}{3}$, die Kinder ebenfalls jeweils $\frac{1}{3}$.

5.Beispiel:

Erblasser lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und hinterlässt eine Ehefrau und seinen Vater. Es waren keine Abkömmlinge vorhanden, die Mutter ist bereits verstorben.

Lösung: Die Ehefrau erbt $\frac{3}{4}$, der Vater erbt $\frac{1}{4}$.

6. Beispiel:

Erblasser, ledig, hinterlässt Vater und zwei Geschwister.

Lösung: Vater erbt $\frac{1}{2}$, die Geschwister jeweils $\frac{1}{4}$.

7. Beispiel:

Erblasser hinterlässt ein Kind (K1) und drei Enkel (E1, E2, E3), die von einem vorverstorbenen Kind, K2 stammen.

Lösung: Das Kind K1 erhält $\frac{1}{2}$, die Enkel jeweils $\frac{1}{6}$.

Zu beachten ist bei den vorgenannten Beispielen folgendes:

Es entsteht immer eine **Erbengemeinschaft**, wenn es bei der gesetzlichen Erbfolge mehrere Erben gibt bzw. wenn bei der gewillkürten Erbfolge mehrere Erben eingesetzt werden. Je mehr Erben vorhanden sind, desto komplizierter wird die Situation. Das Vermögen des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten steht dann allen Miterben gemeinschaftlich zu. Das Nachlassvermögen muss gemeinschaftlich verwaltet werden. Jeder Erbe, auch wenn er nur einen kleinen Erbanteil hat, kann Verwaltungsmaßnahmen in der Erbengemeinschaft torpedieren. Jeder Erbe kann freilich auch gem. § 2042 BGB jederzeit die Auseinandersetzung verlangen. Dies kann in der Praxis nur schwerfällig durchgesetzt werden. Bei gemeinschaftlichen Grundstücken bleibt dann oft nur der Weg zur Teilungsversteigerung. Dies ist ein gerichtliches Verfahren, bei dem die Grundstücke zwangsversteigert werden. Bis zur tatsächlichen Auseinandersetzung kann es oft viele Jahre dauern.

Steuerlicher Hinweis: Falls die Erbengemeinschaft z.B. ein gemeinschaftliches Vermietungsobjekt hat oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, muss beim Finanzamt eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung abgegeben werden.

Probleme ergeben sich auch, inwieweit Zuwendungen, die ein einzelner Miterbe erhalten hat, zu bewerten und auszugleichen sind (komplizierte Regelungen im BGB z.B. § 2050 BGB).

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

§ 1931 Abs. 1: Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der 1. Ordnung zu $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

Abs. 2: Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

Abs. 3: Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

(§ 1371 regelt eine Erhöhung des Erbteils beim Güterstand der Zugewinnngemeinschaft)

§ 1924: Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

§ 1925: Gesetzliche Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Ausschlagung, § 1944 BGB

Der testamentarische oder gesetzliche Erbe hat das Recht, die Erbschaft auszuschlagen (z.B. bei Überschuldung des Nachlasses). Es gilt eine 6 Wochen Frist. Diese beginnt, wenn der Erbe vom Tod und vom Grund der Berufung erfährt. Wenn ein Testament vorliegt, beginnt die Frist erst mit Bekanntgabe des Nachlassgerichts.

III. Gewillkürte Erbfolge/Testamentsform

Zur Vermeidung der gesetzlichen Erbfolge und dann, wenn der Erblasser Einzelheiten seiner Nachfolge regeln will, ist die gewillkürte Erbfolge zu empfehlen, in der Regel also die Erstellung eines Testaments, bei Ehegatten auch eines gemeinschaftlichen Testaments.

Wie kann ich regeln?

- Durch Einzeltestament, § 2247 BGB
- Durch gemeinschaftliches Testament, Sonderform bei Ehegatten, eine spezielle des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament, § 2265 BGB
- Durch Erbvertrag, §§ 1941, 2274 BGB

Was kann ich regeln?

- Die Erbfolge
- Ein Vermächtnis
- Eine Auflage
- Testamentsvollstreckung: Insbesondere bei umfangreichen Nachlässen oder wenn zu befürchten ist, dass es bei Miterben Auseinandersetzungen geben könnte.
- Teilungsanordnung: Es werden mehrere Miterben eingesetzt und die einzelnen Nachlassgegenstände werden auf die Erben verteilt, evtl. mit Wertausgleichsbestimmungen (vgl. nachfolgend IV 3).

1. Einzeltestament

Beispiel Testament:

Ich, Alfons Gruber, geb., setze meinen Sohn, Josef Gruber, zu meinem Alleinerben ein.

Arnstorf, denUnterschrift.....

A) Privatschriftliches Einzeltestament

Vollständig handschriftlich schreiben und unterschreiben. Bloßes Unterschreiben eines maschinenschriftlichen Textes genügt nicht.

Ort und Datum sind anzufügen.

Vorteile: Keine Kosten, Anpassung an geänderte Lebensumstände ist leicht möglich, z.B. dadurch, dass das privatschriftliche Testament vernichtet und ein neues erstellt wird.

Nachteile: Es ist unklar, was der Erblasser eigentlich regeln will, weil das Testament unklare Aussagen enthält. Bei mehreren Testamenten und wenn unklar ist, was eigentlich gelten soll, können sich alle Testamente als unwirksam erweisen und es greift die gesetzliche Erbfolge.

Die Erben benötigen meist einen Erbschein, der beim Nachlassgericht Kosten verursacht. Die Kosten richten sich nach der Höhe des Nachlasses.

Verwahrung: Das Testament kann - gemäß § 2248 BGB - in amtliche Verwahrung zum Nachlassgericht genommen werden.

B) Notarielles Einzeltestament (kann auch schon von 16-jährigen verfasst werden):

Sogenanntes öffentliches Testament, § 2232 BGB.

Zu empfehlen z.B. dann, wenn der Erblasser nicht mehr schreibfähig ist, er muss freilich noch testierfähig sein.

Vorteile: Notarielles Testament ersetzt in der Regel den Erbschein und erspart den Erben die Kosten des Erbscheins.

Beachte: Wenn ein Grundstück sich im Nachlass befindet, möchte das Grundbuchamt in der Regel einen Erbschein.

Nachteile:

Notarkosten

Vermögen 10.000,00 €: Gebühr: 75,00 €

Vermögen 100.000,00 €: Gebühr: 273,00 €

Vermögen 500.000,00 €: Gebühr: 935,00 €

jeweils zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer

Keine steuerliche Beratung beim Notar !

Widerruf des notariellen Testaments ist auch durch eigenhändiges Testament möglich.

Widerruf des Testaments erfolgt automatisch, wenn das Testament aus der amtlichen Verwahrung genommen wird, § 2256 Abs. 1 BGB.

2. Gemeinschaftliches Testament – nur durch Ehegatten möglich

Beispiel:

Wir, die Eheleute Alfons und Renate Gruber, wohnhaft, errichten das nachfolgende gemeinschaftliche Testament:

Wir haben am die Ehe geschlossen. Wir leben im Güterstand der Zugewinnschaft.

Aus unserer Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen nämlich A und B.

Wir heben etwaige frühere Verfügungen hiermit auf, wir sind nicht durch ein anderes Testament oder Erbvertrag gebunden.

Erbeinsetzung für den ersten Erbfall:

Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben unseres gesamten Vermögens ein.

Erbeinsetzung für den zweiten Erbfall:

Zu Schlusserben bestimmen wir unsere Kinder A und B zu gleichen Teilen.

Ort, Datum, Unterschrift Ehefrau

Dies ist auch mein letzter Wille!

Ort, Datum, Unterschrift Ehemann

Beachte: Zu Lebzeiten beider kann das Testament beseitigt werden.

Gemeinsam durch Aufhebung bzw. neues gemeinschaftliches Testament.

Einseitig durch Rücktritt, notariell beurkundete Erklärung ist erforderlich.

Das gemeinschaftliche Testament kann privatschriftlich oder notariell gemacht werden, es spielt keine Rolle, welcher Güterstand gilt.

Es wird im gemeinschaftlichen Testament eine sog. Pflichtteilklausel festgesetzt.

Beispiel:

Macht einer unserer Abkömmlinge nach dem Tod des Erstversterbenden entgegen dem Willen des überlebenden Ehegatten seinen Pflichtteil oder Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend und erhält ihn auch, dann ist er mit seinem ganzen Stamm sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall von der Erbfolge ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, wenn dies für beide Abkömmlinge zutrifft.

Es könnte auch geregelt werden, dass nach Todesfall des Ersten der dann Überlebende in der weiteren Erbeinsetzung frei, also nicht gebunden ist.

(Wenn dies allerdings nicht der Fall ist, kann – bei sog. wechselbezüglichen Verfügungen – nach dem Tod des Ersten, ein Widerruf nicht mehr erfolgen.)

Sonderfall **Scheidung**: Unwirksamkeit, §§ 1933, 2077, 2268 BGB.

Bei rechtskräftiger Scheidung (oder auch früher: wenn der Erblasser die Scheidung schon beantragt hat oder dem Scheidungsantrag des Anderen schon zugestimmt hat, z.B. durch Schriftsatz des eigenen Rechtsanwalts).

3. Erbvertrag, §§ 2274 ff. BGB

Es wird ein Vertrag mit dem potentiellen Erben geschlossen, um diesem Vertragserben die Erbschaft rechtlich zu sichern. Für den Erben i.d.R. unwiderruflich. Wird z.B. dann gemacht, wenn der potentielle Erbe schon viel in einen Nachlass (Haus) investiert hat.

Nur notariell möglich.

In der Wirkung dem gemeinschaftlichen Testament ähnlich, Rücktritt nur in Ausnahmefällen möglich.

Wurde früher häufig mit Ehevertrag kombiniert (Ehe- und Erbvertrag).

Der Erblasser wird durch bestimmte Regelungen im Gesetz in seiner Verfügungsfreiheit eingeschränkt, gewisse Rechtsgeschäfte, die den Vertragserben **beeinträchtigen**, dürfen nicht mehr vorgenommen werden, §§ 2286, 2287, 2288 BGB.

4. Hinweise zur Gestaltung

Als Erbe kann jedermann eingesetzt werden,
auch Minderjährige, gemeinnützige Organisationen (auch z.B. Tierschutzvereine),
nicht aber Haustiere.

Wenn die nächsten Angehörigen (Kind, Ehegatten, unter Umstände Eltern) übergegangen werden, haben diese aber Pflichtteilsansprüche in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, Verjährung in drei Jahren.

Beispiel zum Pflichtteilsrecht (vgl. auch nachfolgend Ziffer V)

Der verwitwete Erblasser setzt eines seiner beiden Kinder zum Alleinerben ein. Hier ist es so, dass das andere Kind einen Pflichtteilsanspruch in Höhe eines Viertels des Nachlasswertes hat.

Noch Hinweis zum Berliner Testament: Der Ehegatte wird hier zum Alleinerben eingesetzt, die Kinder hätten zwar einen Pflichtteilsanspruch, der aber häufig, insbesondere bei guten Beziehungen, nicht geltend gemacht wird.

5. Hinterlegung des Testaments

Eigenhändiges Testament: Hinterlegung beim Amtsgericht möglich, dadurch Registrierung beim zentralen Testamentsregister.

Notarielles Testament: Es erfolgt automatisch amtliche Verwahrung beim Amtsgericht, Registrierung beim zentralen Testamentsregister.

Wenn keine Hinterlegung erfolgt, ist es natürlich wichtig, das Testament sorgfältig aufzubewahren.

§ 2259: Derjenige, der ein Testament verwahrt oder findet, ist nach dem Todesfall zur Ablieferung des Testaments beim Nachlassgericht verpflichtet.

IV. Vermächtnis/Vorausvermächtnis/ Teilungsanordnung/Auflage

1. Vermächtnis

Die Erbeinsetzung bezieht sich immer auf den **gesamten Nachlass**.

Soll ein bestimmter Gegenstand (z.B. ein Haus, ein bestimmtes Bild, das Guthaben auf einem Sparkonto) einer bestimmten Person zustehen, kann dieser Gegenstand als Vermächtnis zugewendet werden.

Beispiel beim Testament:

Ich, Alfons Gruber, setze meine beiden Kinder zu je hälftigen Erben ein.

Meine Eigentumswohnung in Mühldorf, Hauptstraße 2, erhält als Vermächtnis mein Neffe Karl

Arnstorf, den

In der Praxis häufig: Wohnrechtsvermächtnis!

Der Vermächtnisnehmer hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben auf Erfüllung des Vermächtnisses. Darüber wird er auch vom Amtsgericht (Nachlassgericht) entsprechend informiert. Er hat dann aber das Vermächtnis selbständig gegenüber den Erben geltend zu machen, es erfolgt keine Mitwirkung durch das Nachlassgericht.

2. Vorausvermächtnis

Hier wird in einem Testament bestimmt, dass ein Erbe vorweg einen bestimmten Gegenstand erhalten soll.

Beispiel: Es werden zwei Kinder zu Erben zu je $\frac{1}{2}$ eingesetzt. Zusätzlich wird bestimmt, dass einer der Erben vorweg den Pkw XY erhalten soll.

3. Teilungsanordnung

In einem Testament, in dem mehrere Erben eingesetzt werden, wird bestimmt, wie sich die Erben die einzelnen Nachlassgegenstände aufzuteilen haben. Es wird hierbei auch bestimmt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Wertunterschiede auszugleichen sind.

4. Auflage:

Dem Erben können Pflichten im Wege einer Auflage auferlegt werden.

Häufige Auflage: Bestattung in einem bestimmten Grab und anschließend Pflege dieses Grabes. Der Beschwerte soll sich um das Haustier des Erblassers kümmern.

V. Pflichtteilsrecht

Nahen Angehörigen, die in § 2303 BGB genannt sind, wird durch das Pflichtteil eine Mindestbeteiligung am Nachlass zugesichert.

§ 2303 BGB: Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind

Das Pflichtteilsrecht kommt dann zur Bedeutung, wenn der Erblasser diese nahen Angehörigen durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen hat bzw. in seiner Verfügung von Todes wegen gar nicht genannt hat.

Der Pflichtteil besteht, wie sich aus § 2303 Abs. 1 BGB ergibt, in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, es muss also zunächst einmal fiktiv die gesetzliche Erbfolge ermittelt werden.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch und wird gegenüber dem Erben geltend gemacht. Der Pflichtteilsberechtigte kann also nicht verlangen, dass er bestimmte Nachlassgegenstände erhält. Umgekehrt können auch die Erben nicht fordern, dass ein Pflichtteilsberechtigter anstelle von Geld einen Gegenstand aus dem Nachlass übernimmt.

Der Erbe und die Pflichtteilsberechtigten werden vom Nachlassgericht auf das Pflichtteilsrecht lediglich hingewiesen. Die Geltendmachung des Pflichtteils ist dann Sache des Pflichtteilsberechtigten, der zunächst in der Regel einen Auskunftsanspruch (welcher Nachlass ist vorhanden?) gegenüber dem Erben geltend macht.

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten des Pflichtteilsanspruchs:

Dem sogenannten ordentlichen Pflichtteilsanspruch, der sich aus dem Wert des zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses berechnet.

Dem sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch, § 2325 BGB, der aus bestimmten Schenkungen des Erblassers ermittelt wird. Zu berücksichtigen sind Schenkungen, die 10 Jahre vor dem Todesfall erfolgt sind. Bei der Pflichtteilsberechnung mindert sich der Wert der Schenkung jährlich um 10 % (Beispiel: Die Schenkung erfolgte vor über 2 Jahren vor dem Todesfall. Die Schenkung wird zum Nachlass nur zu 80 % hinzugerechnet).

Das Pflichtteilsrecht kann verlorengehen,

- falls der Berechtigte auf seinen Pflichtteil notariell verzichtet hat,
- falls der Pflichtteilsberechtigte für erbunwürdig erklärt wird, § 2339 BGB,
- falls der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung den Pflichtteil entzogen hat, § 2333 BGB – nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich.

Der Pflichtteilsanspruch richtet sich gegen die Erben.

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch richtet sich zunächst gegen die Erben. Vom Beschenkten kann der Pflichtteilsberechtigte die Herausgabe des Geschenkes nach

§ 2329 BGB nur dann verlangen, wenn der Erbe selbst zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, etwa weil kein ausreichender oder nur ein verschuldeter Nachlass vorhanden ist.

Die Pflichtteilsquote eines **enterbten Ehegatten** ist abhängig vom ehelichen Güterstand und den beim Erbfall vorhandenen Verwandten des Erblassers.

Beispiel: Erblasser E hat mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder. In seinem Testament hat er seine Kinder zu Miterben zu je $\frac{1}{2}$ eingesetzt.

Lösung: Die Ehefrau ist pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteil beträgt $\frac{1}{8}$, zudem besteht Ausgleich auf Zugewinn.

Beispiel: Wie vorher, allerdings bestand Gütergemeinschaft.

Lösung: Pflichtteil beträgt $\frac{1}{8}$

(Beachte: Die Hälfte des gemeinsamen Vermögens hatte die Ehefrau bereits)

Beispiel: Wie vorher, allerdings bestand Gütertrennung.

Lösung: Pflichtteil $\frac{1}{6}$

(bei einem Kind wäre der Pflichtteil $\frac{1}{4}$)

VI. Lebzeitige Überlassung = Schenkung/Überlassungsverträge

Man nimmt die Übertragung des Vermögens vorweg, wartet also nicht bis zum Todesfall.

Motiv ist häufig, dass die schenkungssteuerlichen Freibetrag alle 10 Jahre genutzt werden können. Bei lebzeitiger Überlassung werden oft Gegenleistungen, die der Beschenkte (Erwerber) zu erbringen hat, vereinbart, z.B. Wohnungsrecht, Taschengeld, Gleichstellungsgelder an Geschwister des Erwerbers. Diese Gegenleistungen sind zu bewerten und schenkungssteuerlich als Abzugsposten zu behandeln.

Oft wird vereinbart, dass der Erwerber das Objekt zu Lebzeiten des Übergebers nur mit dessen Zustimmung verkaufen kann.

Häufig behält sich der Übergeber für bestimmte Fälle die **Rückforderung** vor, z.B. bei Vorversterben oder Scheidung des Beschenkten.

Vielfach verzichten die weichenden Geschwister dabei (ggf. gegen Abfindung) auf ihren Pflichtteil, was späteren Streitigkeiten vorbeugt.

Auch der Übernehmer selbst gibt häufig einen Pflichtteilsverzicht ab.

Bei Schenkungen zu Lebzeiten kann es zum **Regress durch den Sozialhilfeträger** kommen.

Insbesondere dann, wenn seit dem Schenkungsfall noch nicht 10 Jahre vergangen sind.

VII. Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer

1. Steuerklassen/Freibeträge

| Steuerklasse | Erwerber | Freibetrag in EUR |
|--------------|--|-------------------|
| I | Ehegatte und Lebenspartner nach dem LPartG Zusätzlich, im Todesfall, noch Versorgungsfreibetrag i.H.v. 256.000,00 €, der um den Kapitalwert von Versorgungsbezügen (z.B. Hinterbliebenenrente aus der gesetzl. Rentenversicherung) gekürzt wird | 500.000 |
| I | Kind und Stiefkind, Enkel, wenn die Eltern vorverstorben sind | 400.000 |
| I | Enkel, wenn die Eltern noch leben | 200.000 |
| I | Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen, Urenkel und deren Abkömmlinge | 100.000 |
| II | Eltern und Großeltern im Falle einer Schenkung, Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft | 20.000 |
| III | Alle Übrigen | 20.000 |

In der vorgenannten Spalte sind die **persönlichen Freibeträge** aufgeführt. Neben diesen persönlichen Freibeträgen gibt es noch eine Vielzahl von **sachlichen Steuerbefreiungen**,

Beispiele:

Hausrat i.H.v. 41.000,00 € bei Erwerb von Personen der Steuerklasse I

Bei Erwerb von Eigenheim durch Ehegatten, sowohl bei Schenkung als auch im Todesfall

Bei Erwerb von Eigenheim durch Kinder im Todesfall, wenn das Kind unverzüglich das Haus zu eigenen Wohnzwecken nutzt (200 m² Wohnflächengrenze!).

Bei Erwerb eines Gewerbebetriebs, eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (bei Hofübergabe ist immer zu unterscheiden zwischen Wohnhaus und dem landwirtschaftlichen Betrieb)

Bei Erwerb von GmbH-Anteilen, wenn diese mindestens 25% des Stammkapitals ausmachen

2. Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

| Werte des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Euro | Prozentsatz in der Steuerklasse | | |
|---|---------------------------------|----|-----|
| | I | II | III |
| 75.000 | 7 | 15 | 30 |
| 300.000 | 11 | 20 | 30 |
| 600.000 | 15 | 25 | 30 |
| 6.000.000 | 19 | 30 | 30 |
| 13.000.000 | 23 | 35 | 50 |
| 26.000.000 | 27 | 40 | 50 |
| über 26.000.000 | 30 | 43 | 50 |

Beispiel:

Ein Kind erbt 500.000,00 €

Berechnung: 500.000,00 € - FB 400.000,00 € - FB gem. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG
10.3000,00 € = 89.700,00 € x 11 % = 9.867,00 € Erbschaftsteuer

Die vorgenannten Steuerklassen haben nichts mit den Lohnsteuerklassen zu tun!

3. Erbschaften und Überlassungen (Schenkungen) werden steuerlich weitgehend gleich behandelt.

Es gibt nur wenig Unterschiede, z.B. beim

-Freibetrag der Eltern des Erblassers bei **Erwerb von Todes** wegen 100.000,00 €, bei **Schenkung** von Kindern an die Eltern nur 20.000,00 €. Unterscheidung auch in der Steuerklasse.

Also:

Erben die Eltern vom Kind, greift Steuerklasse I, mit einem Freibetrag von 100.000,00 € (pro Elternteil).

Schenkt der Sohn zu seinen Lebzeiten den Eltern etwas, dann Steuerklasse II und Freibetrag nur 20.000,00 €.

Beispiel:

Sohn **vererbt** den Eltern eine Eigentumswohnung im Wert von 400.000,00 €.

Lösung: 400.000,00 € abzgl. 200.000,00 € (2 x Freibetrag gem. Steuerklasse I)
abzgl. 10.300,00 € (Freibetrag für Kosten für Bestattung, § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG)
= 189.700,00 €

Steuer nach Steuerklasse I: 11 % = 20.790,00 €

Beispiel:

Sohn **schenkt** den Eltern eine Eigentumswohnung im Wert von 400.000,00 €.

Lösung: 400.000,00 € abzgl. 40.000,00 € (2 x Freibetrag gem. Steuerklasse II) =
360.000,00 €

Steuer nach Steuerklasse II: 25 % = 90.000,00 €